# Wie es dazu kam... oder die Entstehungsgeschichte des VÄndG

,Nach der Reform ist vor der Reform" (Ruland)

Oktober 1996: Erster Versorgungsbericht warnt vor "Versorgungsberg"

29.6.1998: Versorgungsreformgesetz (VReformG 1998) normiert

u.a. Versorgungsabschläge und Versorgungsrücklagen

20.10.1998: Koalitionsvereinbarung SPD/B 90/Grüne:

Beamtenversorgung soll im Einklang mit dem Rentenrecht fortentwickelt werden, d.h. die beabsichtigte Rentenreform 2000 soll "auf systemgerechte Art wirkungsgleich" auf die Beamtenversorgung übertragen werden, v.a. die Maßnahmen des Altersvermögens- und

des Altersvermögensergänzungsgesetzes

24.11.1998: BVerfG: Das den Beamten gemäß Alimentationsprinzip

(Art. 33 V GG) zu gewährleistende "Minimum an Lebenskomfort", also "Bedürfnisse, die der arbeitende Mensch befriedigen können soll", wird "realitätsgerechter" definiert, d.h. die Beamten sollen weder in guten noch in schlechten Zeiten von der gesellschaftlichen Entwicklung abgekoppelt werden, der Gesetzgeber muss mithin bei der Bestimmung der amtsangemessenen Alimentation sowohl den gesellschaftlichen Aufschwung als auch einen Abschwung

reflektieren...(BVerfGE 99, 300, 320).

26. 1.2001: Altersvermögensgesetz (AVmG) im BT verabschiedet

11. 5.2001: Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmGE) passiert

Vermittlungsausschuss und wird im BR verabschiedet

2.3.2001: GdP sammelt "Argumentations-Munition":

GdP-Ad-Hoc-Kommission (aus BFA BB und BFA Senioren) "Einsparungen" listet Streichungen, Kürzungen, Verschlechterungen im Besoldungs- und Versorgungsbereich seit 1990 auf (Beschluss C 38

**Dresden**)

Juni 2001: Aus BMI dringen erste Pläne/Infos bzgl. beabsichtigter

Verschlechterungen bei der Versorgung an die

Öffentlichkeit

28.6.2001: GdP-Spitze (Freiberg, Witthaut, Kiefer...) informiert sich

in Berlin durch Gespräch mit BMI Schily und

verdeutlicht die GdP-Positionen

Schily:

"Keine Kürzung, sondern Abflachung des Anstiegs..."

20.7.2001: BMI legt ersten Referentenentwurf

"Versorgungsänderungsgesetz" vor

27.7.2001: FAZ berichtet, dass sich das Bundesministerium für

Arbeit und Sozialordnung in seiner StN zum Schily-Entwurf "überrascht" hinsichtlich des Ausmaßes der Maßnahmen gezeigt und von "Überkompensation" der Rentenreform (minus 6 v.H. bis 2030) durch den

VÄndGE (minus 10 v.H. bis 2030) gesprochen hat

August 2001: Das GdP-Organ "Deutsche Polizei" (8/2001, S. 6 ff.)

informiert die GdP-Mitglieder ausführlich über die

Eckpunkte des Entwurfs und die GdP-Position

3.8.2001: Flugblatt GdP-Saar: VÄndGE ist "überzogen-

unvernünftig-nicht zukunftsweisend

10.8.2001: GdP-Landesvorsitzender Hugo Müller ersucht MP Peter

Müller per Offenem Brief, das Gesetz im Bundesrat

abzulehnen bzw. sich für Verbesserungen einzusetzen

13./14.8.2001: BFA BB der GdP erarbeitet StN für GdP-

**Bundesvorstand / DGB** 

16.8.2001: GdP-Bundesvorstand übersendet StN an DGB

3.9.2001: BMI legt überarbeiteten Referentenentwurf vor

5.9.2001:

94er-Beteiligungsgespräch BMI Schily mit Spitzenverbänden (DGB, DBB...);

- GdP (Freiberg, Adams... ) mit von der Partie
- Zugleich protestieren in Berlin vor dem BMI spektakulär GdP'ler mit abgeschnittenen Hosen
- Freiberg: "...erst der Anfang..."

10.9.2001:

Nach v.g. Gespräch lenkt BMI Schily teilweise ein (71,75 statt 71,25 Prozent Höchstruhegehaltsatz durch Berücksichtigung bisheriger Einsparungen infolge der Versorgungsrücklage, Revisionsklausel für Wiederzuführung zu Versorgungsrücklage erst 2017 statt 2011, Einsparungen sollen hälftig in Versorgungsrücklage fließen, auch Beamte sollen gemäß "Riester-Konzept" für eigene Altersvorsorgebeiträge steuersparend gefördert werden...), das BMI legt abermals überarbeiteten VÄndG-Entwurf vor

19.9.2001:

Bundeskabinett verabschiedet VÄndGE, unmittelbar darauf bringen die Koalitionsfraktionen den Entwurf in den Deutschen Bundestag ein

22.9.2001:

Bei 50-Jahr-Feier der GdP-Saar beantwortet MP Müller in seiner Rede den Brief des GdP-Landesvorsitzenden, dessen Argumente er für "richtig" hält, so dass sich die Landesregierung im Bundesrat gegen das VÄndG aussprechen werde

26.9.2001:

In Landtagsdebatte bekräftigt die Innenministerin diese Absicht der Landesregierung

19.10.2001:

Bundesrat nimmt im 1. Durchgang zum VÄndGE Stellung, HE und BY scheitern mit Vorschlag "72 Prozent", SH mit dem Antrag einer "weicheren "Übergangsregelung für vorhandene Versorgungsempfänger und versorgungsnahe Jahrgänge", BW mit Antrag auf Ablehnung des Gesetzesvorhabens in toto

Oktober 2001:

Das vom DGB i.V.m. der GdP und anderen öD-Gewerkschaften in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Ulrich Battis (40 Seiten) liegt vor; es begründet u.a. auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des VÄndG

26.11.2001: Große Protestkundgebung der GdP (erstmals gemeinsam

mit Bundeswehrverband) in Berlin mit 25 000

**Teilnehmern** 

30.11.2001: Bundestag verabschiedet VÄndGE

Dezember 2001: DGB (Ingrid Sehrbrock) appelliert an Regierungschefs

der Länder, im Bundesrat "auf der zwei vor dem Komma" (Höchstruhegehaltsatz 72 statt 71,75 Prozent) zu bestehen und den Vermittlungsausschuss anzurufen

20.12.2001: Bundesrat stimmt mehrheitlich ohne weitere Aussprache

VÄndG 2001 zu, das daher grundsätzlich zum 1.1.2002, mit wesentlichen Änderungen aber erst zum 1.1.2003 in

Kraft tritt

21.12.2001: GdP geißelt die Gesetzesverabschiedung u.a. per

Flugblatt als "Schlag ins Gesicht der Polizisten und

Soldaten"

Januar 2002: GdP-gBV: "Eigenes Versorgungswerk nicht sinnvoll,

jedoch sollen Rahmenvereinbarungen mit 'Profi-Unternehmen' den GdP-Mitgliedern günstigere

Konditionen bei "Riester-Verträgen" sichern

Motto: "GdP-Mitgliedschaft soll sich lohnen"

25.02.2002: GdP-Flugblatt: "Das letzte Wort ist nicht gesprochen":

Im Wege von Einsprüchen, mit Mustertexten/ Musterklage soll die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

überprüft werden

# Versorgungsänderungsgesetz 2001 (VÄndG 2001)

#### Mit VÄndG (= sog. Artikelgesetz) werden u.a. geändert:

- Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)
- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz
- Altersvermögensgesetz (AVmG)
- Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG)
- Soldatengesetz
- Bundesbeamtengesetz

#### **In-Kraft-Treten**

Grundsätzlich: 1.1.2002

• Aber:

Verminderung Höchstruhegehaltsatz in 8 Schritten (von 75 auf 71,75 Prozent mit jährl. Steigerungsatz statt 1,875 nun 1,79375 Prozent) tritt erst am 1.1.2003 in Kraft

- Übergangsvorschriften in § 69 e BeamtVG n.F.:
  - Ø am 1.1.2002 vorhandene Versorgungsempfänger werden nach dem bis 31.12.2001 geltenden ("alten") Recht behandelt
  - Ø hinsichtlich Hinterbliebenenversorgung (Witwengeld) muss die Ehe, wenn vor 1.1.2002 geschlossen, nur drei Monate statt (neu) 1 Jahr bestanden haben, allerdings muss der Verstorbene vor seinem Tod bereits mindestens 5 Jahre im aktiven Dienst oder aber dienstunfähig wg. Dienstunfall gewesen sein
  - Ø für Ehen, die vor dem 1.1.2002 geschlossen wurden und bei denen ein Ehepartner vor dem 2.1.1962 geboren ist (= alle Ehen, in denen mind. ein Partner bei In-Kraft-Treten des VÄndG bereits 40 Jahre oder älter ist), beträgt das Witwengeld nicht nur 55 % (Neuregelung § 19 BeamtVG), sondern wie vordem 60 % der Ruhegehaltbezüge, die dem verstorbenen Ehepartners am Todestag zugestanden haben oder hätten.
  - Ø Regelungen für Waisengeld (5 Jahre Mindestdienstzeit...)

### Einsparungen und Kosten für die öffentlichen Haushalte durch das VÄndG

Quelle: Seite 2 des Vorblatts zum Gesetzentwurf der BReg. (Stand: 10.9.2001)

### **Einsparungen**

- ✓ Zusammen sparen Bund, Länder und Gemeinden in der 1. Stufe (2003-2010) insgesamt rd. <u>6 Mrd. Euro</u> Versorgungskosten ein
- ∨ Hiervon sparen die Länder am meisten (rd. 4,4 Mrd. Euro)
- ✓ Jedoch wird die Hälfte aller Einsparungen bei Bund, Ländern und Gemeinden (<u>3 Mrd. Euro</u>) der Versorgungsrücklage zugeführt
- ✓ In der 2. Stufe (ab 2011 bzw. 2017, wenn die Versorgungsrücklage wieder durch je 0,2 Prozentpunkte "Besoldungs-/Versorgungsanpassungsverzicht" der Beamten weiter bis auf 3,0 v.H. Versorgungsniveauabsenkung bespart wird, entlastet dieses Sondervermögen später durch "Untertunnelung des Versorgungsbergs" die öffentlichen Haushalte

### **Kosten**

Infolge der durch die Gewerkschaften erkämpften Einbeziehung auch der Beamten in die "Riester-Förderung" (Zulagen bei privater Altersvorsorge mit zertifizierten Versicherungsverträgen/-produkten, Steuerersparnisse durch steuerwirksamen Sonderausgabenabzug) entstehen den öffentlichen Haushalten aber auch Kosten:

 ✓ die Förderung der privaten Altersvorsorge der Beamten, Richter und Soldaten führt zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 4,7
 Mrd. Euro (2003 bis 2010)

## Wesentlicher Inhalt des VÄndG 2001

# ∨ gebremster Anstieg der Versorgung bis Zieljahr 2011:

- <u>neuer Ruhegehaltsatz</u> für jedes Dienstjahr:

bis 2002: 1,875 Prozent pro Jahr

(40 Dienstjahre = Höchstruhesatz 75 %)

ab 2003: 1,79375 Prozent pro Jahr

(40 Dienstjahre = Höchstruhesatz 71,75 %)

Vorhandene Versorgungsempfänger erhalten in 8 Schritten ab 2003 bis 2010 die jährliche Versorgungsanpassung nicht zu 100 Prozent, sondern so lange nur teilweise, bis ihr Gesamt-Versorgungsniveau schließlich auf 95 Prozent abgesunken ist

#### **Beispiel:**

- (8 Schritte, immer abhängig von Besoldungs-/Versorgungsanpassungen):
  - In 2003 keine Versorgungserhöhung von 2,2 %, sondern nur in Höhe von 1,8 %
  - In 2004 nicht 1,8 %, sondern nur 1,4 %,
  - In 2005 nicht 2,5 %, sondern nur 2,1 %,
  - In 2006 nicht 3,0 %, sondern nur 2,6 %,
  - In 2007 nicht 2,3 %, sondern nur 1,9 %,
  - In 2008 nicht 1,8 %, sondern nur 1,4 %,
  - In 2009 nicht 2,8 %, sondern nur 2,4 %,
  - In 2010 nicht 3,4 %, sondern nur 3,0 %.

#### **Effekt:**

Durch diese 8-malige Abkopplung der Versorgungsanpassung von der Besoldungsanpassung hat der Versorgungsempfänger im Jahr 2011 "weniger mehr", d.h. nach dem Geldwert von 2002 beträgt seine Versorgung (falls er Höchstversorgung hatte) nicht mehr 75 v.H. seiner vormaligen Aktiv-Bezüge, sondern nur noch 71,75 v.H. "des letzten Gehalts"

# Beamte, die am 1.1.1992 vorhanden waren (Sonderregelung!):

(§ 85 BeamtVG schrieb bisher schon vor, dass für diese Beamte der Ruhegehaltsatz nach Übergangsrecht zu berechnen ist)

Der nach § 85 errechnete Ruhegehaltsatz wird ab 2003 bei jeder Anpassung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten durch einen Vervielfältigungsfaktor (< 1,0) korrigiert:

Jahr (Annahme: Versorgungs- anpassung erfolgt in allen Jahren)	Verviel- fältigungs- faktor	Bei Ruhestandseintritt ist in diesem Jahr als max. Ruhegehalts- satz höchstens erreichbar (v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge):
2002	./.	75,00 v.H.
2003 (bzw. 1. Anpassung)	0,99458	74,59 v.H.
<b>2004</b> (bzw. 2. Anpassung)	0,98917	74,18 v.H.
2005 (bzw. 3. Anpassung)	0,98375	73,78 v.H.
<b>2006</b> (bzw. 4. Anpassung)	0,97833	73,37 v.H.
<b>2007</b> (bzw. 5. Anpassung)	0,97292	72,97 v.H.
2008 (bzw. 6. Anpassung)	0,96750	72,56 v.H.
<b>2009</b> (bzw. 7. Anpassung)	0,96208	72,16 v.H.
2010 (bzw. Tag der 8. Anpassung)	0,95667	71,75 v.H.

### **∨** Aussetzen der Versorgungsrücklage

Das VReformG 1998 bestimmte, dass bei jeder Besoldungs-/Versorgungsanpassung 0,2 Prozentpunkte davon einbehalten und der Versorgungsrücklage zugeführt werden sollten, und zwar so oft, bis eine Absenkung des Versorgungsniveaus um insgesamt 3 v.H. erreicht ist.

Seit 1999 sind bis 2002 erst Versorgungsrücklagen in Höhe von insgesamt 0,6 v.H. gebildet worden, das mit dem VReformG 1998 gesetzlich verfolgte Ziel (Reduzierung der Pensionen um insgesamt 3 v.H. gegenüber 1998) ist also noch lange nicht erreicht.

# Nunmehr bestimmt das VÄndG 2001 ein <u>Aussetzen der</u> Versorgungsrücklage in den Jahren 2003 bis 2010:

- Für acht allgemeine Anpassungen wird die Versorgungsrücklage a u s g e s e t z t.
- Die bisherigen Mittel (0,6 v.H. seit 1999) bleiben erhalten.
- Ab 2011 (spätestens 2017 -Revisionsklausel-) ist dann der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage um jeweils 0,2 v.H. vorgesehen.

Fazit:

Bis zum Jahr 2017 wird eine
Niveauabflachung von gut 6,2 % erreicht

### **∨** Hinterbliebenenversorgung verschlechtert

- In der Hinterbliebenenversorgung soll statt bisher 60 % künftig nur noch 55 % Witwen-/Witwergeld gewährt werden (§§ 19, 20, 69 e Abs. 5 BeamtVG n.F.)
  - wenn Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren ist (z. B Wiederheirat von über 40-Jährigen nach Scheidung...) oder
  - wenn Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und beide Ehegatten nach dem 1.1.1962 geboren sind (z.B. für am 1.1.2002 bestehende Ehen von Partnern, die beide zu diesem Zeitpunkt jünger als 40 Jahre waren)
  - jedoch gilt altes Recht (60 %), wenn Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist (z.B. für alle ,Altehen' von am 1.1.2002 bereits mindestens 40 Jahre alten Ehepartnern)
  - Erschwerung von "Versorgungsehen" (§ 19 BeamtVG n.F.: jetzt Mindestdienstzeit 5 Jahre und Mindestehezeit 1 Jahr statt der bisherigen 3 Monate)
  - Waisengeld (§ 23 BeamtVG) gibt es nur dann, wenn der verstorbene Beamter auf Lebenszeit, Ruhestandsbeamter oder beamter auf Probe war und eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hatte oder dienstunfähig aufgrund eines Dienstunfalles gewesen ist.
  - <u>Kindererziehungszuschlag</u> (§ 50 a BeamtVG) gibt es als "Aufschlag zum Ruhegehalt" für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder für 36 Monate und analog den rentenrechtlichen Vorschriften (Höhe in 2001: 148,47 DM).
  - <u>Hinterbliebene</u> (§ 50 b BeamtVG) erhalten für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder und einen Anspruchszeitraum von 36 Monaten rd. 50 Euro monatlich für das erste und 25 Euro für jedes weitere Kind

## ∨ Die Beamten werden in die staatliche Förderung einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge einbezogen

- Dies gilt bereits ab 2002 und
- wird bewirkt durch Erweiterung von § 10 a EstG
- so dass die Aufwendungen für die private Altersvorsorge in bestimmter Höhe als Sonderausgaben in der jährlichen Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden können,
- wobei allerdings folgende Höchstbeträge für die diesbezüglich steuerwirksamen Sonderausgaben gelten:

Veranlagungszeitraum	Höchstbetrag (Euro)	
2002 und 2003	525	
2004 und 2005	1050	
2006 und 2007	1575	
2008 und später	2100	

 Außerdem gibt es nun auch für Beamte familienstands- und kinderzahlabhängig staatliche Zulagen, wenn mindestens 1 Prozent (in 2001) bis 4 Prozent (in 2008) des jeweiligen Vorjahreseinkommens (Regelbeitrag plus Zulage) in ein AVmG-Produkt eingebracht werden:

	Einzubringen	Grundzulage	Kinderzulage
	sind als Vom-	je Ehepartner	je Kind
Jahr	Hundert-Satz	(nur wenn <u>beide</u>	
	des Vorjahres-	getrennten Vertrag haben, erhalten auch	
	einkommens	<u>beide</u> die Zulage)	
2002/2003	1 v.H.	38 Euro	46 Euro
2004/2005	2 v.H.	76 Euro	92 Euro
2006/2007	3 v.H.	114 Euro	138 Euro
ab 2008	4 v.H.	154 Euro	185 Euro

### Was nun?

**∨**Verfassungsbeschwerde (gestützt auf Rechtsgutachten von Prof. Ulrich Battis und Prof. **Matthias** Pechstein) durch Ruhestandsbeamtinnen und -beamte und Hinterbliebene, weil das Gesetz unmittelbar wirkt. Sie müssen die Kürzungen hinnehmen, Förderung der der privaten ohne von Altersvorsorge zu profitieren.

Zudem stellen die verringerten Anpassungen der Pensionen eine rückwirkende Kürzung des Versorgungssatzes dar, beides ist nach DGB-Auffassung verfassungswidrig.

- Verwaltungsrechtliche Klage gegen den Festsetzungsbescheid für die Pension durch durch Aktive, die nach der nächsten Besoldungsanpassung aus dem Dienst ausscheiden.
- VVerfassungsrechtliche Bedenken von Prof. Pechstein gegenüber dem VÄndG:
  - 1. Während die Rentenreform der rotgrünen Koalition ein Reformwerk der Vorgängerregierung ersetze, kumuliert die Versorgungsänderung mit der Versorgungsrücklage aus dieser Zeit.
  - 2. Die Versorgungsänderung entfaltet bereits 2010 ihre volle Wirkung, die Rentenreform jedoch erst 20 Jahre später (2030).
  - 3. Wer sich bereits im Ruhestand befindet, hat kaum die Möglichkeit, privat vorzusorgen und ist von der staatlichen Förderung ausgeschlossen.
  - **∨** Private Altersvorsorge, staatlich gefördert!

### **Weitere Infos**

# aus dem Internet

### bzw. durch

# Anforderung oder Faxabruf beim DGB

**∨** Überblick über die Änderungen nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 - 10 Seiten -

Internet: www.dgb.de/daten/versorg-aendg2001.doc

Faxabruf: 02 11/4301 - 155

V Erläuterungspapier zu den DGB-Argumenten hinsichtlich der teilweisen Verfassungswidrigkeit des VÄndG

Internet: www.dgb.de/daten/vers-aeg2001.doc

Faxabruf: 02 11/4301 - 154

**Ø** <u>Kostenlose</u> Broschüre (80 Seiten) des DGB-Bundesvorstandes:

> "Optimal vorsorgen - Die neue private und betriebliche Altersvorsorge" <u>Bestellungen:</u>

DGB-Bundesvorstand Fax 0211/43 01 111

E-Mail: andrea.luciani@bundesvorstand.dgb.de